|  |
| --- |
| Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung / SEPA-Lastschriftmandat |
| 1. Anlagenbetreiber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 1. Umsatzsteuer  * Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unter­liege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichte(n).   **Umsatzsteueridentifikationsnummer**:  (nur wenn zugeteilt )  Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach folgenden Bestimmungen:   * Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19% - Stand 01.01.2007) * Besteuerung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß Sondervorschrift § 24 UStG  (i. d. R. nur bei Biomasseanlagen) Steuersatz in %: * Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet. |
| 1. Steuernummer des Anlagenbetreibers Die Steuernummer ist immer anzugeben, unabhängig von einer Umsatzsteuerpflicht.   Steuernummer: |
| 1. Bankverbindung des Anlagenbetreibers   Kreditinstitut:  IBAN:  BIC:  Verwendungszweck: |
| 1. Gutschrift- bzw. Rechnungsanschrift   Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 1. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats   Der Netzbetreiber überweist die Vergütungen auf das oben angegebene Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt, Überzahlungen vom oben genannten Konto abbuchen zu lassen.  SEPA-Lastschriftmandat:  Der Anlagenbetreiber ermächtigt den Netzbetreiber, Zahlungen vom Konto des Anlagenbetreibers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Anlagenbetreiber weist sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das Konto des Anlagenbetreibers gezogenen Lastschriften einzulösen.  Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die vom Anlagenbetreiber mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet. |
| Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Steuernummer, Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmen) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir rückerstatten. Ich / wir ersetzen dem Netzbetreiber seinen Aufwand für jede Rechnungsänderungen, der insbesondere aus einer geänderten Mitteilung zur Kleinunternehmerregelung und/oder aus dem nicht mitgeteilten Vorliegen meiner/unserer Wiederverkäufereigenschaft nach dem UStG resultiert.  Ort, Datum: Unterschrift: |

|  |
| --- |
| **Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung  (Stand 01.01.2007)** |
| Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)  Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer. |
| Regelbesteuerung (§ 12 UStG)  Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug. |
| Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)  Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. |
| Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)  Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden. |
| Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)  Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren. |